Veröffentlichung der 114. Änderung der Satzung PBeaKK

Die Bekanntmachung von Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäß § 87 Absatz 5 der Satzung PBeaKK durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.pbeakk.de, nachrichtlich im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Beschlüsse des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK);

hier: 114. Änderung der Satzung PBeaKK

Der Verwaltungsrat hat in seiner 4./VIII. Sitzung am 30. September 2026 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Satzungsänderung im II. Kapitel: Grundversicherung, § 16 Mitversicherung

„I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 `§ 16 Mitversicherung von Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft´

1.1.1 § 16 erhält folgende Fassung:

‚Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können auf Antrag mitversichert werden, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Vorvorkalenderjahr 23.608 Euro nicht übersteigt. Daneben können Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mitversichert werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keine über dem Gesamtbetrag von 23.608 Euro liegenden Jahreseinkünfte haben und das Mitglied erklärt, dass die maßgebende Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird.‘

II. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.“

Satzungsänderung im III. Kapitel: Zusatzversicherung, § 60a Leistungen aus der Zusatzversicherung für Hörgeräte

„I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 `§ 60a Leistungen aus der Zusatzversicherung für Hörgeräte´

1.1.1 § 60a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

‚Keine Leistungen werden gewährt für

a) die Anschaffung von Übertragungsanlagen, Ringschleifenverstärkern, Fernsehanschlussgeräten, Lichtsignalanlagen, Lichtweckern und von sonstigem Zubehör,
b) Hörgerätebatterien,
c) Pflege- und Reinigungsmittel für Hörgeräte,
d) Hörgeräteetuis,
e) Hörgeräteversicherungen.‘

II. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.“

Satzungsänderung im Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung – Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26)

„I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

`Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung´

Anhang 1 erhält folgende Fassung:

'1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26)

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
ohne mitversicherte Angehörige					629,80	549,03	629,80
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	126,69	132,88	299,03	329,67			
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	165,79	186,06	418,67	461,53			
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	218,97	234,55	527,79	581,58			
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	231,44	257,96	580,49	639,79			
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	243,97	279,87	629,80	694,20			
bei Elternzeit	31,00						
mit mitversicherten Angehörigen					864,44		
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	275,25	303,03					
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			736,45	809,22			
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			845,51	930,42			
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			996,97	1.097,01			
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.221,30	1.342,51			
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	308,11	322,93					

- mit 1 mitversicherten Angehörigen			784,77	862,35		
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			901,05	991,47		
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.062,51	1.169,06		
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.301,42	1.430,68		
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	331,57	361,18				
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			877,61	964,49		
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			1.007,67	1.108,85		
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.188,39	1.307,66		
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.455,66	1.600,07		
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	342,47	384,16				
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			933,53	1.025,81		
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			1.071,83	1.179,36		
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.263,82	1.390,69		
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.548,23	1.701,79		
bei Elternzeit	31,00					

1.2 Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1	
Gesamteinkünfte in Höhe von	
− 75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	250,23
− 50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	167,33
− unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	78,18

1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft	
beim Beginn der Mitgliedschaft	
− bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	1,12
− nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,86

1.4 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	
beim Beginn der Mitversicherung	
− bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	1,12

− nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,86

1.5 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft		
Mitglieder der Gruppe	A	B1
− nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	28,85	36,15
− nach Vollendung des 40. Lebensjahres	50,52	57,84

1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft					
Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
− bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	17,55	18,40	41,42	45,66	87,23
− bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	22,96	25,77	57,99	63,92	
− bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	30,33	32,49	73,10	80,55	
− bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	32,05	35,73	80,40	88,61	
− nach Vollendung des 50. Lebensjahres	33,79	38,76	87,23	96,15	

1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	20,27
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	40,54

1.8 Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	292,47

'

II. Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.“

Stuttgart, 29.10.2026 (Datum der amtlichen Bekanntmachung)